

In der Schweiz erschienene Veröffentlichungen:

	1936	1937	
1. Nachschlagewerke, Allgem. Bibliographie	15	17	(+ 2)
2. Philosophie, Moralphilosophie	73	85	(+ 12)
3. Theologie, Kirchengeschichte	186	201	(+ 15)
4. Recht, Volkswirtschaft, Politik, Statistik .	386	414	(+ 28)
5. Kriegskunst	11	23	(+ 12)
6. Erziehung, Unterricht	84	91	(+ 7)
7. Jugendschriften	67	63	(- 4)
8. Philologie, Literaturgeschichte	47	48	(+ 1)
9. Naturwissenschaften, Mathematik	62	72	(+ 10)
10. Medizin, Hygiene	54	58	(+ 4)
11. Bau- und Ingenieurwissenschaft	22	35	(+ 13)
12. Landwirtschaft, Hauswirtschaft	47	62	(+ 15)
13. Handel, Industrie, Verkehrswesen	107	136	(+ 29)
14. Schöne Künste, Architektur	94	96	(+ 2)
15. Schöne Literatur	308	310	(+ 2)
16. Geschichte, Biographie	168	170	(+ 2)
17. Erdkunde, Reisen	88	82	(- 6)
18. Verschiedenes	160	156	(- 4)
Insgesamt:	1979	2119	(+140)

Von achtzehn Klassen sind nur drei im Rückgang, und deren Verluste betragen zusammen nicht mehr als 14 Einheiten. Klasse 15 (Schöne Literatur), die von 1920 bis 1926 und im Jahre 1930 an erster Stelle stand und von 1927 bis 1929 sowie von 1931 bis 1936 auf den zweiten Platz gesunken war, konnte im Jahre 1937 ihren früheren Vorrang nicht wieder erreichen, von dem sie durch Klasse 4 (Recht, Volkswirtschaft, Politik, Statistik) verdrängt worden war. Letztere bleibt mit einem Übergewicht von 104 Einheiten an der Spitze, das sie zum Teil den Veröffentlichungen des Völkerbunds verdankt.

Einteilung nach Sprachen.

Veröffentlichungen	1936	1937	
1. in Deutsch	1419	1479	(+ 60)
2. " Französisch	451	501	(+ 50)
3. " Italienisch	55	68	(+ 13)
4. " Romanisch	12	15	(+ 3)
5. " anderen Sprachen	13	23	(+ 10)
6. " mehreren Sprachen	29	33	(+ 4)
Insgesamt:	1979	2119	(+ 140)

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. R. Ludwig

Arbeitslosenversicherung bei Verkürzung der Lehrzeit.

Nach § 74, Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer versicherungsfrei. Die Befreiung erlischt zwölf Monate vor dem Tage, an dem der Lehrvertrag durch Zeitablauf endet. Infolge der vorzeitigen Zulassung von Lehrlingen zu den Lehrabschlussprüfungen war es zweifelhaft geworden, von welchem Zeitpunkt an die Zwölfmonatsfrist zu berechnen sei. Durch Erlaß vom 18. Januar 1939 hat sich der Reichsarbeitsminister damit einverstanden erklärt, daß in den Fällen der vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrages wegen Verkürzung der Lehrzeit die Zwölfmonatsfrist nach der ursprünglich vorgesehenen Dauer des Lehrvertrages berechnet wird. Also braucht die Beitragszahlung zur Arbeitslosenversicherung für solche Lehrlinge nicht vorverlegt zu werden.

Familienangehörige als Lehrlinge

Zu der Notiz über die Anordnung vom 1. März 1938 wegen der Einstellung von Lehrlingen, Volontären oder Praktikanten (s. Börsenblatt vom 28. Januar 1939, S. 83) ist nachzutragen, daß auch die Einstellung von Familienangehörigen unter fünfundsanzig Jahren genau so der Regelung des Arbeitseinsatzes unterliegt wie die Einstellung anderer Jugendlicher und Mitarbeiter. Der Betrieb wie die einzustellende Person bedürfen vor der Einstellung der Zustimmung des zuständigen Arbeitsamts. Der Antrag muß rechtzeitig vorher an das Arbeitsamt gerichtet werden.

Die Frage der Ladenzeitverkürzung

Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel bringt zum Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 1. April 1939 (s. Börsenblatt vom 20. Mai 1939, S. 425) folgende Erläuterungen: Abreden zwischen mehreren Geschäftsinhabern zur Verkürzung der Ladenzeit sind verboten und können von den höheren Verwaltungsbehörden wieder aufgehoben werden. Fälle, in denen ein einzelner Geschäftsinhaber aus besonderen Gründen seine Geschäftszeit anders regelt, sind von diesem Verbot zunächst nicht betroffen, sofern sein Vorgehen die ausreichende Verbraucherversorgung nicht beeinträchtigt. Die Anordnung unterbindet keinesfalls die Bestrebungen zur Verbesserung der Freizeit für die Gefolgschaftsmitglieder — aber diese müssen sich auf anderem Wege als dem der Ladenzeitverkürzung vollziehen. Auf Anweisung des Reichsarbeitsministers werden nach und nach in die Tarifordnungen Bestimmungen darüber aufgenommen, daß die Gefolgschaftsmitglieder, die nicht unter das Jugendschutzgesetz fallen, mindestens in jeder dritten Woche einen halben Tag frei bekommen.

Geschäftsbericht der Angestelltenversicherung

Nach dem Geschäftsbericht der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erfaßte diese 1938 rund 4,7 Millionen Angestellte, das sind reichlich 5 v. H. des deutschen Volkes. Mehr als 55 v. H. der Beitragsmarken entfielen auf Einkommen bis zu RM 200.— und je über 20 v. H. auf Einkommen von RM 200.— bis RM 300.— und von RM 300.— bis RM 600.—. Die unterste Gruppe hat seit 1933 um 15 v. H. abgenommen, die mittlere um etwa 6 v. H. und die

oberste um rund 8 v. H. zugenommen. Die Beitragserstattungen für weibliche Versicherte, die wegen Heirat auschieden, sind erheblich gestiegen und beliefen sich auf 24,2 Millionen RM, für den Einzelfall im Durchschnitt auf RM 345.—.

Kosten für Kleinkredite

Die Richtlinien des Reichskommissars für das Kreditwesen (»Reichsanzeiger« vom 1. April 1939) setzen die Anordnung vom 2. Juni 1936 über die Kosten für Kleinkredite außer Kraft und bestimmen neu: Kleinkredite sind in einem Betrag gegebene Kredite, die RM 600.— übersteigen und innerhalb von sechs bis 18 Monaten in gleichen Teilbeträgen zu tilgen sind. Der Zinssatz für sie darf höchstens 1 v. H. über dem geltenden Reichsbaukontofuß — gegenwärtig 4 v. H. — liegen. Ferner darf für jeden angefangenen Kalendermonat eine Kreditprovision und eine Umsatzprovision von je ¼ v. H. erhoben werden. Zur Abgeltung der Barauslagen können die Kreditinstitute eine Pauschalgebühr von 2 v. H. der Darlehenssumme, höchstens aber RM 6.—, fordern. Die Belastung irgendwelcher anderer Kosten (Bearbeitungsgebühren, Materialkosten o. ä) ist unzulässig. Bei Zahlungsverzug können ¼ v. T. je Tag als Überziehungsprovision angerechnet werden und dazu die entstehenden Nebenkosten.

Neues Stillhalteabkommen

Am 15. Mai wurden die in der Reichsbank geführten Stillhalteverhandlungen erfolgreich abgeschlossen. Die bisherige Gebundenheit wird in eine freiere Ordnung übergeführt, nach der außerhalb der Stillhaltung Kredite auf rein handelsgeschäftlicher Grundlage vereinbart werden können. Um die Abdeckung der Kredite durch die Verwendung von Registermark zu beschleunigen, haben die ausländischen Gläubiger zugesagt, den Reiseverkehr nach Deutschland mit allen Mitteln zu fördern. Die Stillhalte Kredite betragen Ende Februar 780 Millionen RM gegen mehr als 6 Milliarden RM im Jahre 1931.

Wertgrenzen bei Einheitswerten und Vermögenssteuer

Die Verordnung zur Änderung der Wertgrenzen bei der Fortschreibung der Einheitswerte, bei der Neuveranlagung der Vermögenssteuer und Aufbringungsumlage (vom 18. Mai 1939, RGBl. I, S. 922 ff.) bringt einheitliche Wertgrenzen für die Wertfortschreibung bei Grundbesitz. Der Einheitswert wird neu festgestellt, wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um RM 100.— (bisher RM 500.—) von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht. Bei Gewerbebetrieben oder Gewerbeberechtigungen wird der Einheitswert neu festgestellt, wenn der Wert unter den angegebenen Bedingungen um ein Fünftel, mindestens aber um mehr als RM 1000.— abweicht. Treffen die gleichen Wertänderungen bei einem Vermögen zu, so wird die Vermögenssteuer neu veranlagt. Unabhängig von der Berechnung nach Bruchteilen ist in allen drei Fällen bei Wertabweichungen von mehr als RM 100 000.— stets eine Wertfortschreibung oder Neuveranlagung durchzuführen. Diese Verordnung gilt rückwirkend ab 1. Januar 1939, auch wenn bereits eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.